

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Reiß  
**Jahr:** 1786  
**Kollektion:** Rezensionsschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1786  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1786](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786)  
**LOG Id:** LOG\_0063  
**LOG Titel:** 59. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Anzeigen.

59. Stück.

---

Tübingen den 24 Jul. 1786.

---

## Tübingen.

Durch ein herzogliches Rescript vom 30sten Jun. ist der bisherige Superintendent der Tübtingischen Diöces, Herr D. Johann Friedrich Märklin, zum vierten, außerordentlichen, Lehrer der Theologie bey hiesiger Universität, und Superintendenten der Stadtgemeinde gnädigst ernennet worden.

## Gießen.

Ben Krieger: Ueber die künftige Sayn- Sachsenburgische Erbfolge. vom Geh. Rath und Kanzler Koch. 1786. 5 Bogen in fol. Dieser Erbfolgestreit scheint einen eben so großen Federkrieg zu veranlassen, als der über die Güter aufgehobener Klöster. Zwar kann er nie so allgemein interessant werden, wie dieser, da er fast einzig auf der Erklärung eines Erbvertrags einer einzelnen Familie beruht, mit deme eben nicht die Erbverträge aller übrigen erlauchten Häuser übereinstimmen. Indessen veranlaßt er doch die Erörterung

eines allgemeinen Rechtsfazes, der die Bestimmung der erstgebohrnen Linie betrifft, auf den Fall, daß, nach Abgang des Mannsstamms, die Succession auf die weibliche Nachkommenschaft nach Primogenitur-Recht fallen soll. Dann entsteht freylich die wichtige Rechtsfrage: welche von den weiblichen Nachkommen für diese Erstgebohrne der weiblichen Nachkommenschaft zu halten sey? und im vorliegenden Falle soll diese Frage zwischen des Erstgebohrnen Enkelin, der Burggräfin Luisa Isabella, als einer weiblichen Nachkommnin in der Linie des Erstgebohrnen, und zwischen des Erstgebohrnen noch lebenden Schwester, Karolina, vermählten Fürstin zu Wied, entschieden werden. Der Verf. setzt voraus, daß hier nicht nach gemeinem Regredienterbrechte, sondern nach Primogeniturrecht succedirt werden solle; auch, daß die Succession der weiblichen Nachkommenschaft keine Continuation der vorigen Primogenitursuccession des Mannsstamms sey, sondern erst jezo ihren Anfang nehme. Er stellt daher folgenden Grundsatz auf: daß, gleichwie die Söhne des Stifters der Hauptlinie nach ihrer Geburt die Ordnung der männlichen (Neben-) Linien, in Rücksicht des Primogeniturrechts, im Mannsstamme, radicirt und bestimmt haben; also auch die Töchter des Stifters der Hauptlinie nach ihrer Geburt die Ordnung der weiblichen (Neben-) Linien in Rücksicht des Primogeniturrechts im Weibsstamme radiciren und bestimmen, und nach diesen erst die Töchter der ausgestorbenen männlichen Nebenlinien, nach der unter diesen ausgestorbenen männlichen Nebenlinien obgewalteten Ordnung, ihren Platz nehmen müssen. Die Sache verdient in ihrer ganzen Ausföhrung beyhm H. Verf. selbst nachgelesen, vornem-

lich aber seine Entscheidung des vorliegenden Streits für die Fürstin Carolina zu Wied weiter geprüft zu werden. So scharfsinnig und fürtrefflich seine Bemerkungen über den Erbvertrag sind, der hier vornemlich in Betracht komt, so scheint übrigens doch der H. Verf. weder den Geist der darinne verordneten Erbfolge ganz vollständig aufgefaßt, noch die Primogenitur-Ordnung derselben aus ihren wahren Gründen in ihr gehöriges Licht gesetzt zu haben. Uebrigens mag es immer wahr seyn, was der H. Verf. gleich anfangs erklärt, daß er „kein gedungener Schriftsteller sey, und weder durch Medaillen noch sonstige Präsente oder lukrative Aussichten veranlaßt worden, wider seine Ueberzeugung, diesem oder jenem hohen streitenden Theile zu Gunsten zu schreiben.“ Es gehört auch schon viel Schlechtigkeit des Charakters dazu, um sich von einem Andern für die Gebühr dingen lassen zu können, wider seine Ueberzeugung zu dessen Gunsten zu schreiben. Es wird auch ein Mann, der dessen selbst nicht fähig ist, sich eben so wenig erlauben, einen Andern einer solchen Schlechtigkeit zu beschuldigen, wenn er nicht den unläugbarsten Beweis davon in Händen hat. Da nun dessen H. Koch einen gewissen Schriftsteller in der Maynzischen Kloster-Güter Sache, im Eingang seiner Abhandlung, gerade zu beschuldiget hat, ohne einen bestimmten Beweis davon zu geben; so hat wohl der Verf. am meisten Schuld, wenn es der unbefangene Leser für nichts weiter, als bloße Verläumdung hält, die um so dreister zu seyn scheint, als sie doch einen der verehrungswürdigsten Fürsten mit betrifft, der gedachten Schriftsteller gedungen haben muß, wenn er als ein gedungener Schriftsteller wider seine Ueberzeugung geschrieben haben soll.

## Anspach.

Joh. Jacob Cella, J. U. D. und Hochfürstl. Anspach. Justizr. und Rathner zu Ferrieden, Freymüthige Aufsätze. Drittes Bändchen, 1786. 180 S. in 8. Die in diesem Band enthaltene Aufsätze sind I. über Auswanderungssucht und Auswanderungsfreyheit der Deutschen. Die Veranlassung hiezu gaben dem Hrn Verf. die viele Züge von Colonisten, welche er an seinem Hause vorbei nach Oesterreichisch und Preussisch Pohlen wandern sahe, und öfters über die Gründe ihrer Auswanderung ausgeforscht haben mag; er untersucht die Gründe, welche er billig nicht immer einer drückenden Regierung zur Last legt, und erörtert hierauf die Frage: Ob der Teutsche, ob überhaupt jeder Bürger, jeder Einwohner eines Landes, der nicht gebohrner Slave oder Leibeigener ist, das Recht auszuwandern habe? und führt die bejahende Meynung nach den Grundsätzen des allgemeinen Natur- und Völkerrechts sehr gründlich aus; er zeigt, daß die Unterwerfung an sich niemals die stillschweigende Bedingung in sich fasse, daß jeder Staatsbürger schlechterdings für sich und seine Nachkommen der Freyheit, sein Vaterland verlassen zu dürfen, entsagen wolle und müsse; daß selbst die von einer Nation ausdrücklich oder stillschweigend geschehene Entsagung der Auswanderungsfreyheit die Nachkommen nicht binde, und daß ein Verbot der Auswanderung dem Staat mehr schädlich als nützlich sey; jedoch verweigert er dem Regenten andere Mittel, der Auswanderung vorzubeugen, nicht, und giebt jedem Staat das Recht, schlechterdings allen Seelenverkäufern, Unterhändlern, Werbern, Commissionären, die die Absicht haben, Unterthanen aus dem Land zu lo-

ken, den Zutritt zu verwehren, und sie im Uebertretungsfall zu bestrafen. II. Ueber Kindermord und dessen Verhütung. Viel neues kan man über diesen Gegenstand nicht mehr erwarten. Der Verf. führt die bekannte Triebfedern zum Kindermord an, wobey uns vorzüglich gefallen hat, daß er die Furcht vor Schande eines sonst sitzamen verführten Mädgens von der Furcht derjenigen unterscheidet, welche bisher Keuschheit gebeuchelt, über andere gelästert hat, und nunmehr nicht ihre That, sondern das Kundwerden scheuet. Alle Vorschläge, die auf allgemeine Sittenverfassung gehen, welche nicht thunlich (ausführbar) sind, weil sie eine andere Welt voraussetzen, verwirft der Verf. mit Grund. Die Todesstrafe läßt er nur wider diejenige Kindsmörderin zu, welche um ihr unzüchtiges Leben ungestört fortsetzen zu können, ihr Kind vorseztlich ermordet; für das wichtigste hält er, der Geschwächten die Verheellung der Schwangerschaft unmöglich zu machen, wozu mehrere auch sonst schon bekannte Vorschläge angegeben werden; die öffentliche Schandstrafen des unehlichen Beyschlafs sollen aufgehoben, in großen Städten bezahlte und unentgeldliche Chariteen angeleat werden u. s. f. III. Ueber die Sonntagsfeier in christlichen Staaten. Nach einigen Erinnerungen über gewisse Mißbräuche, besonders den Exorcismus, über Unbilligkeit vieler Geistlichen, welche dem gemeinen Volk alle Freuden versagen, sich selbst aber und Personen von Stande alles erlauben, führt der Hr Verf. aus, daß die Geistlichkeit wegen Beobachtung der Sonntagsfeier allein zu ermahnen habe, die weltliche Obrigkeit aber niemand dazu zwingen, sondern nur die Unterthanen von Handlungen abhalten solle, welche der öffentlichen Sonntagsfeier zuwider sind.

Daß es unbillig, und der Bestimmung des Sonntags zuwider sey, wenn man nicht dem Volk nach geendigtem Gottesdienst seine Freuden, Trincken in den Wirthshäusern, Spielen und Tanzen unter gewissen Einschränkungen, welche dem Mißbrauch vorbeugen, gestatte; die Unterlassung der Gewerksarbeiten am Sonntag soll gesetzlich befohlen werden, jedoch giebt der Hr Verf. auch hievon mancherley Ausnahmen und Einschränkungen an.

### Leipzig.

In der von Schönfeldischen Buchhandlung: Statistische Tabellen zur bequemen Uebersicht der Größe, Bevölkerung, Reichthum und Macht der vornehmsten europäischen Staaten, dritte Auflage. 1785 — 1786. fol. Wir haben die zwote Auflage dieser wirklich sehr guten Tabellen seiner Zeit angezeigt. In dieser dritten hat sich der Verf. G. R. Freihr. v. S — g, Kf. Offcr. unterschrieben. Jene bestand aus 8. Foliobögen, diese hat nun 9. wobey folgende Ordnung beobachtet ist: 1. Oesterreichische Monarchie samt Toscana. 2. Rußland, Turkey und Polen. 3. Frankreich und Spanien. 4. Großbritannien und Preussen. 5. Portugall, Neapel, Sardinien und Parma. 6. Schweden, Dänemark und der Kirchenstaat. 7. Die Ehuren Pfalzbaiern, Sachsen, Braunschweig, Mainz, Trier und Cöln. 8. Die Republiken Holland, Venedig und die Schweiz. 9. Das teutsche Reich samt dem Titelblatt. Wer die zwote Auflage kennt, sieht schon hieraus, daß diese Tabellen eine nicht unbeträchtliche Erweiterung erhalten haben, meist auch in eine andere Ordnung gesetzt worden sind. Aber bey genauerer Vergleichung wird man finden, daß fast überall

etwas geändert, gebeßert, mehrere Blätter fast ganz umgearbeitet sind, was besonders die Angaben in Zahlen betrifft, z. E. die Länder der Oesterreichischen Monarchie werden nicht nur nach einem ganz andern Gesichtspunct angeführt, sondern es ist kein einiges, bey welchem nicht mehr oder weniger, aber immer doch etwas, es sey in Schätzung der Größe oder der Bevölkerung, geändert wäre. Und wenn das gleich alles zusammen genommen im Ganzen von keinem großen Belange ist; so ist es doch immer angenehmer Beweis von der Aufmerksamkeit des Verf. die Angaben nach den neuesten Nachrichten möglichst zu berichtigen. Vorher gab er der Oesterreichischen gesammten Monarchie 10320, nun 10351. Quadrat-Meilen und anstatt 19 und eine halbe Million, jetzt bestimmter 19,611000 Menschen. Die stärkste Veränderung hat im Flächeninnhalt Böhmen hier gelitten, das von 909 jetzt auf 960 Quadrat Meilen gesetzt ist, in der Bevölkerungs Angabe aber Niederösterreich, das von 2,235 taus. Inwohnern auf 1,700 taus. herabgekommen ist. Die Staats-Einkünfte sollen jetzt 111 Millionen, der Kriegsstaat 282 taus. Mann betragen. Die Menschenzahl im Osmanischen Reich ist von 53 Millionen auf 32 zusammen geschmolzen; im Neapolitanischen soll sie 6,265000 Menschen betragen. u. d. m. Hingegen ist der Text der statistischen Anmerkungen, so viel wir wahrgenommen haben, meist unverändert geblieben.

### Göttingen.

Jo. Gottl. Buhle commentatio de distributione librorum Aristotelis in Exotericos & Apocroamaticos ejusque rationibus & causis. 1786. 97 S. in 8. Die Kritik des aristotelischen Textes

ist seit langen Jahren so ganz vernachlässigt geblieben, (unter den neuern Humanisten Deutschlands haben allein Hr Prof. Reiz in Leipzig und Hr Hofr. Harles etwas dafür gethan; jener durch die Herausgabe eines Stückes aus der Politik, dieser der ganzen Poetik) daß ein jeder Beitrag dazu sehr willkommen seyn muß. Der Verf. der gegenwärtigen Abhandlung untersucht mit vieler Gelehrsamkeit die Zeugnisse der Alten über die Ursachen dieser Eintheilung der aristotel. Schriften. Die einen suchten sie in der Verschiedenheit der Materie, die andern in der Verschiedenheit der Behandlung. Aristoteles allein könnte eine authentische Interpretation hierüber geben, und diese scheint für die letzte Meinung auszufallen; dieß wird gezeigt theils aus den Umständen, unter welchen er in seinen noch vorhandenen Schriften auf seine *λογας ἐξωτερικας, ἐγκυκλιαν, ἐν κοινῷ γενοµενας, ἐκδεδοµενας* und (im Gegensatz von diesen) auf seine *λογας κατὰ φιλοσοφίαν* sich beruft, theils aus der gedoppelten Lehrart und der zweifachen Form des Vortrags, welche Aristoteles hatte. Aus diesen vorläufigen Untersuchungen folgert Hr B. einige Grundsätze, nach welchen wir wahrscheinlich bestimmen können, welche von den noch vorhandenen aristotelischen Schriften zu den exoterischen, welche zu den akroamatischen gehören. Hr B. geht alsdenn die einzelnen Schriften nach diesen Grundsätzen durch, und findet, daß die meisten derselbigen akroamatisch sind. Hier und da sind noch sehr glückliche Untersuchungen eingeflochten über die frühere Geschichte der aristot. Schriften, die Richtigkeit, Ordnung, in welcher sie aufeinander folgen sollten, und die Verwandtschaft einzelner aristot. Bücher untereinander.